

Zürich, 11. Juli 2012

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Februar 2012 reichten die Gemeinderäte Martin Bürlimann (SVP) und Theo Hauri (SVP) folgende Motion, GR Nr. 2012/45, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt eine Vorlage auszuarbeiten, welche die Einführung eines «Gewerbetarifs» beim Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) vorsieht. Dies soll im Rahmen der nächsten ewz-Tarifrevision geschehen. Die neuen Tarife sollen per 01.01.2015 in Kraft treten.

Begründung:

Die Unternehmen, welche in Zürich Arbeitsplätze bereitstellen, sind auf kostengünstige Stromtarife angewiesen. Daher soll das ewz einen zusätzlichen Tarif speziell für produzierende Unternehmen in Zürich anbieten. Der Tarif ist günstig, kostendeckend und frei von jeglichen Öko-Quersubventionen. Je nach Möglichkeit ist der Tarif als ein neues Produkt in der Produktgruppe oder als separater Tarif ausgestaltet. Dieser «Gewerbetarif» ist für Betriebe gültig, die in der Stadt Zürich Arbeitsplätze anbieten.

Nach Artikel 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen:

A. Ausgangslage

Der Stadtrat teilt das Anliegen der Motionäre, dass Unternehmen mit Arbeitsplätzen in Zürich kostengünstige Stromtarife anzubieten sind. Mit der am 21. März 2012 vom Gemeinderat verabschiedeten Tarifierfassung 2013 wurde deshalb der bestehende Niederspannungstarif NNB in einen Niederspannungstarif NNB1 für kleine und NNB2 für grosse Gewerbe- und Dienstleistungskundinnen und -kunden aufgeteilt. Der Preis für NNB1 liegt beim heutigen NNB, der Preis für NNB2 liegt tiefer. Ziel dieser Aufteilung war, den NNB einer verursachergerechten Preisgestaltung anzunähern.

Darüber hinaus bietet das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) seinen Kundinnen und Kunden preisgünstige Stromprodukte an: Mit ewz.mixpower (ab 1. Januar 2013 ewz.atommixpower) steht den Kundinnen und Kunden ein Produkt zur Auswahl, das schweizweit zu den günstigsten gehört. Kundinnen und Kunden, die ein nachhaltiges Stromprodukt wünschen, bleiben bei dem als Standard gesetzten ewz.naturpower. Dieses Produkt kostet heute für Geschäftskundinnen und -kunden nur 1 Rp./kWh mehr als das preisgünstigste ewz.mixpower. Preissensitiven Unternehmen werden damit wirtschaftlich attraktive Stromprodukte zur Verfügung gestellt. Damit erfüllt das ewz auch die nationalen, kantonalen und kommunalen Vorgaben betreffend eine wirtschaftliche Stromversorgung (Art. 1 Abs. 1 Energiegesetz, EnG SR 730.0; § 1 Energiegesetz, EnerG LS 730.1 und Art. 1 des Gemeindebeschlusses vom 5. März 1989 über die «Rationelle Verwendung von Elektrizität», Stromsparbeschluss, AS 732.320).

Während die Energieversorgung wirtschaftlich zu sein hat, soll die Energienutzung, gestützt auf diese Rechtsgrundlagen, zudem rationell sein. Am 30. November 2008 haben die Zürcher Stimmberechtigten ferner mit einem Ja-Stimmenanteil von 76,4 Prozent der Verankerung des Prinzips der Nachhaltigkeit und der 2000-Watt-Gesellschaft in der Gemeindeordnung zugestimmt (Art. 2^{ter} Gemeindeordnung der Stadt Zürich; GO; AS 101.100). Art. 2^{ter} GO verlangt von der Stadt Zürich, dass sie sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft einsetzt, insbesondere für (a) eine Reduktion des Energieverbrauchs auf 2000 Watt Dauerleistung pro Einwohnerin oder Einwohner; (b) eine Reduktion des CO₂-Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr; (c) die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen.

Das Angebot von bloss günstigen Stromtarifen ohne Begleitmassnahmen würde das Ziel einer rationellen Energieverwendung gefährden, da damit eher der Stromabsatz gefördert würde. Um preisgünstige Stromprodukte anbieten zu können und gleichzeitig die rationelle Energienutzung zu fördern, hat das ewz deshalb bei Geschäftskundinnen und -kunden den Effizienzbonus eingeführt. Können diese Kundinnen und Kunden den Nachweis der effizienten Verwendung der Energie erbringen, erhalten sie einen Abzug von 10 Prozent auf die Energierechnung (Effizienzbonus). Effizienzbonusberechtigt sind Kundinnen und Kunden mit Konsumstellen in den Tarifen B und C, d. h. ab einem jährlichen Stromverbrauch von 60 000 kWh. Grundlage für die Gewährung des Effizienzbonus ist eine Zielvereinbarung. Rund 58 Prozent der vom ewz abgesetzten Energie wird an effizienzbonusberechtigte Kundinnen und Kunden geliefert (insgesamt 34 Prozent der vom ewz abgesetzten Energie sind im Effizienzbonusprogramm). Der Effizienzbonus ist damit quasi ein Spezialtarif für Unternehmen, jedoch nur für solche, die energieeffizient sind.

B. Der Geltungsbereich eines Gewerbetarifs ist unklar

Der von den Motionären verlangte «Gewerbetarif» soll Unternehmen bzw. Betrieben, die in der Stadt Zürich Arbeitsplätze bereitstellen, angeboten werden. An anderer Stelle verlangen die Motionäre, dass das ewz den «produzierenden Unternehmen» in Zürich einen speziellen Tarif anbieten soll. Sollen auch Dienstleistungsunternehmen (z. B. Grossbanken und Versicherungen), die Arbeitsplätze in der Stadt Zürich anbieten, oder auch freiberuflich oder selbständig Erwerbende, die produzieren, vom Gewerbetarif profitieren? Der Motionstext ist insofern mehrdeutig und bedarf der Präzisierung. Eine Definition, wer von diesem Stromtarif profitieren soll, gestaltet sich schwierig, nicht zuletzt auch, weil der Tarif nicht diskriminierend sein darf (vgl. Art. 12 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 Stromversorgungsverordnung [StromVV, SR 734.71]). Mithin könnte auch für andere Gruppen aus unterschiedlichsten Gründen ein Vorzugstarif gefordert werden.

C. Beschränkter Spielraum bei der Gestaltung der Stromtarife

Gemäss dem eidgenössischen Stromversorgungsgesetz (StromVG) setzen sich die Stromtarife aus folgenden vier Elementen zusammen: Energie, Netznutzung und nationalen sowie kommunalen Abgaben und Leistungen (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 Stromversorgungsgesetz [StromVG, SR 734.7]). Die Preisfestsetzung der Tarife ist gesetzlichen Vorschriften unterworfen. So sind gemäss Art. 6 Abs. 3 Satz 1 StromVG die Betreiber der Verteilnetze verpflichtet, in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif festzulegen. Nachfolgend soll veranschaulicht werden, wie sich die Stromtarife zusammensetzen und welchen Vorschriften sie dabei unterliegen.

a. Energietarif

Die Energiepreise für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung sind reguliert. Sie basieren auf den Gestehungskosten (Art. 6 Abs. 4 StromVG und Art. 4 StromVV) und werden von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) geprüft. Ziel dieser Regulierung sind möglichst tiefe Preise für Kundinnen und Kunden, die den Lieferanten nicht wählen können.

Ein eigener Energietarif für Gewerbekundinnen und -kunden ist grundsätzlich möglich. Jedoch hätte sich auch dieser Tarif an den Gestehungskosten, nämlich jenen der Gewerbekundengruppe, zu orientieren. Diese Kundengruppe ist sehr heterogen. Die Gestehungskosten unterscheiden sich bei den Gewerbekundinnen und -kunden aber insgesamt nicht wesentlich vom Durchschnitt aller Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Orientierung an den Gestehungskosten ist vom Gesetz vorgeschrieben, um für die Kundinnen und Kunden, die in der Wahl ihres Lieferanten nicht frei sind, möglichst tiefe Preise zu erreichen. Daher könnte kaum ein, gemäss Motion, kostendeckender Gewerbetarif angeboten werden, der günstiger ist als der aktuelle Tarif.

Bei den Preisen für Kundinnen und Kunden am Markt (Nicht-Tarifkunden), d. h., heute für Kundinnen und Kunden mit einem Stromverbrauch über 100 000 kWh/Jahr, die den Marktzugang beantragt haben, ist der Energieversorger in der Preisfestlegung grundsätzlich frei (62 Prozent der vom ewz abgesetzten Energiemenge geht an marktzutrittsberechtigte Kundinnen und Kunden). Da diese Kundengruppe in der Wahl ihres Energielieferanten frei ist, unterliegt dieser Bereich dem Wettbewerb. Dabei ist in der Regel der Energiepreis entscheidend. Eine Vielzahl der Kundinnen und Kunden, die von dem von den Motionären verlangten Gewerbetarif profitieren sollen, sind marktzutrittsberechtigt und frei in der Wahl ihres Energielieferanten. Gestützt auf Ziff. 3.2.1 des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des ewz (AS 732.210) haben freie Kundinnen und Kunden grundsätzlich die Möglichkeit, den Energiepreis mit dem ewz vertraglich zu regeln und auf die Energielieferung zu Tarifkonditionen zu verzichten.

Nach der vollständigen Marktöffnung, per 2015 geplant, werden alle Kundinnen und Kunden die Möglichkeit haben, ihren Energielieferanten frei zu wählen.

b. Netznutzungstarif

Der Preis für die Netznutzung ist gemäss Art. 14 f. StromVG reguliert, da das Verteilnetz ein natürliches Monopol darstellt. Ziel dieser Regulierung ist es, die Netznutzungskosten für die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst tief zu halten. Gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. a–e StromVG muss der Netznutzungstarif die von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln und unabhängig von der Distanz des Ein- bzw. Ausspeisepunkts sein. Der Tarif muss ferner pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein, wobei individuell in Rechnung gestellte Kosten unzulässig sind. Darüber hinaus soll er nicht zuletzt einer effizienten Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.

Wie bereits in der Ausgangslage (oben lit. A.) dargelegt, führt das ewz per 2013 einen günstigeren Netznutzungstarif für die Niederspannungskunden ab 500 000 kWh/a ein (NNB2; voraussichtlich 5 Rp./kWh HT bzw. 2,5 Rp./kWh NT statt wie bisher 6 Rp./kWh HT bzw. 3 Rp./kWh NT). Der Netznutzungstarif wird dadurch für grössere Gewerbebetriebe künftig günstiger. Darüber hinaus wird per 1. Januar 2013 der Leistungspreis für Niederspannungskunden mit einem jährlichen Verbrauch von über 60 000 kWh von derzeit 11 Franken pro Kilowatt und Monat auf 8 Franken pro Kilowatt und Monat gesenkt. Damit wird auch der Leistungspreis für mittlere und grosse Gewerbebetriebe wesentlich günstiger. Die Tarifanpassung 2013 trägt damit dem Anliegen der Motionäre bereits Rechnung.

c. Nationale Abgaben

Seit 2009 wird eine nationale Abgabe zur Förderung neuer erneuerbarer Energien (kostendeckende Einspeisevergütung, kurz KEV) und zum Schutz der Gewässer und Fische erhoben. Sie liegt heute bei 0,45 Rp./kWh. Derzeit kommt das ewz noch für diese Abgabe auf, jedoch sollen per 1. Januar 2013 auch diese Abgaben an die Kundinnen und Kunden überwält werden. Ökostromkundinnen und -kunden sind allerdings von dieser Abgabe befreit, da sie bereits freiwillig mit dem Kauf von Ökostrom den Ausbau erneuerbarer Energien fördern. Der Bund prüft derzeit, ob energieintensive Betriebe von der KEV befreit werden sollen (Antwort Bundesrat auf die Motionen 11.3502 und 11.3749). Dies würde aber als Massnahme des Bundes erfolgen und für alle betroffenen Betriebe gelten, d. h. nicht nur für «produzierende Unternehmen, die in der Stadt Zürich Arbeitsplätze anbieten».

d. Kommunale Abgaben und Leistungen

Kommunale Abgaben und Leistungen sind Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Dieses Preiselement kann von allen Zürcher Stromkonsumentinnen und -konsumenten unabhängig vom Energielieferanten erhoben werden. Die kommunalen Abgaben und Leistungen werden von der Gemeinde festgesetzt und müssen sich gemäss ElCom auf eine gesetzliche Grundlage abstützen (vgl. ElCom-Mitteilung vom 17. Februar 2011). In der Stadt Zürich werden bislang aus den kommunalen Abgaben und Leistungen die Ausgaben für die öffentliche Beleuchtung, die Versorgung der Uhren, die Energieberatung, den Stromsparfonds, den Effizienzbonus sowie die Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom und Wärmepumpen bestritten.

Grundsätzlich könnten – bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage – Mittel aus den kommunalen Abgaben und Leistungen auch für einen reduzierten bzw. subventionierten Gewerbetarif verwendet werden. Dies würde allerdings der Forderung der Motionäre nach einem kostendeckenden Tarif widersprechen. Eine weitere Variante wäre es, der anvisierten Kundengruppe die kommunalen Abgaben zu erlassen. Diese Möglichkeit ist jedoch unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung als problematisch zu beurteilen.

Zusammengefasst ist sich der Stadtrat der Wichtigkeit günstiger Stromtarife für den Zürcher Wirtschaftsstandort bewusst. Mit der Einführung der neuen Netznutzungstarife NNB1 und NNB2 im Rahmen der Tarifierpassung 2013 und den preisgünstigen Energieprodukten des ewz werden die Anliegen der Motionäre bereits verwirklicht. Aus den dargelegten Gründen lehnt der Stadtrat ab, die Motion entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti